

BVGer D-534/2012 vom 7. März 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-534_2012

FR: TAF D-534/2012 du 7 mars 2013

IT: TAF D-534/2012 del 7 marzo 2013

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Das BFM hat vom Beschwerdeführer eingereichte Beweismittel erst im Rahmen des Schriftenwechsels gewürdigt. Es weist in diesem Zusammenhang darauf hin, besagte Beweismittel hätten sich in den Akten des Gerichts und nicht in den seinen befunden. Das BFM nahm im Rahmen der Vernehmlassung zu den entsprechenden Beweismitteln

Stellung. Der Beschwerdeführer hatte sodann Gelegenheit, sich im Rahmen des Schriftenwechsels zu den nachträglichen - und gemäss nachfolgenden Erwägungen zutreffenden - Erörterungen des BFM zu äussern. Eine Rückweisung der Sache an das BFM kommt so offensichtlich nicht in Betracht. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer erst durch Beschwerdeerhebung zu einer vollständigen Beurteilung des rechtserheblichen Sachverhalts gelangte, ist praxisgemäss im Rahmen der Kostenauflegung zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/47). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das BFM verpflichtet gewesen wäre, im Anschluss einer Kassation ihrer Verfügung die entsprechenden Verfahrensakten der Beschwerdeinstanz zu konsultieren; anders kann der rechtserhebliche Sachverhalt offensichtlich nicht erhoben werden.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5

Das BFM erachtet die Kernvorbringen des Beschwerdeführers für unglaubhaft. Dieser Einschätzung ist gemäss nachfolgenden Ausführungen zuzustimmen.

E. 5.1

Es erscheint zwar nicht ausgeschlossen, dass der Beschwerdeführer in seinem Herkunftsgebiet mit den Taliban in Kontakt kam und im Sinne der Beschwerdevorbringen als Sohn einer offenbar einflussreichen Familie gewissen Pressionen ausgesetzt war. Auch ein Überfall im Dorf könnte sich ereignet haben. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die entsprechenden Ausführungen des Beschwerdeführers recht detailliert ausgefallen sind. Dass der Beschwerdeführer jedoch während eines längeren Zeitraums im Gewahrsam der Taliban verblieb und unter den geschilderten Umständen diesem Zugriff wieder entkommen konnte, erscheint in der geschilderten Form als blosses Sachverhaltskonstrukt. Das BFM hält in diesem Zusammenhang fest, dass die Taliban den Beschwerdeführer bei tatsächlich beabsichtigter Zusammenarbeit gegen seinen Willen nicht in der geschilderten Art in der Apotheke allein gelassen hätten, da sie so mit seinem Verschwinden rechnen mussten. Stichhaltige Beschwerdeargumente für eine andere Sichtweise fehlen. Auch in Berücksichtigung des Vorbringens, wonach er als Faustpfand lediglich einer Gehirnwäsche unterzogen worden sei, erscheint diese Einräumung der Fluchtmöglichkeit als realitätsfremd. Die Erwägung der Vorinstanz, wonach er sich gemäss

seinen Äusserungen im Gewahrsam der Taliban trotz angeblicher Spionagevorwürfen relativ frei bewegen können, verstärkt die Zweifel an den angeblich zielgerichteten Behelligungen. Die in der Beschwerde hervorgehobene hohe soziale Stellung seines Vaters ändert in Anbetracht der üblichen Vorgehensweise der Taliban nichts an dieser Feststellung. Schliesslich gelingt es dem Beschwerdeführer nicht, gewisse Abweichungen in seinen Aussagen zu denjenigen seines Bruders (N [...]) hinlänglich überzeugend zu erklären. Die Unglaubhaftigkeit einer längeren Gefangenschaft wird auch in diesem Lichte besehen bestätigt.

E. 5.2

Die eingereichten Beweismittel führen zu keinem anderen Ergebnis. Die Tatsache, dass er gemäss Berichten seiner Ärzte in der Schweiz durch Ereignisse in Afghanistan traumatisiert worden sein soll, vermag die konkrete Ursache der psychischen Leiden nicht schlüssig darzutun, weshalb die Unglaubhaftigkeit der Kernvorbringen bestehen bleibt. Fotos beziehungsweise Bildaufnahmen mit ihm im Umkreis von Personen, welche möglicherweise der Taliban zuzuordnen sind, belegen allenfalls seinen damaligen Aufenthalt im Umkreis solcher Personen; als Belege für die Entführung und die Flucht aus dem Gewahrsam der Taliban sind sie indes nicht beweistauglich, weshalb sich die implizit beantragten zusätzlichen Abklärungen erübrigen. Weitere Unterlagen, welche insbesondere seine Bezüge zu einer ausländischen Organisation, einen stattgefundenen Überfall und seinen Spitalaufenthalt bezeugen sollen, sind unbesehen der Frage des Beweiswertes wiederum nicht geeignet, die angeblich erlittene Gefangenschaft und die Flucht verbunden mit einer andauernden Gefährdung zu belegen. Unbesehen der Unglaubhaftigkeit der Kernvorbringen ist sodann festzuhalten, dass der Beschwerdeführer auch bei angenommener Wahrheit eines gewissen Engagements für die genannte Organisation und dem Wohlstand der Familie insgesamt kein Profil aufweist, welches eine (landesweit) drohende, zielgerichtete Verfolgung durch militante Kräfte im Ausreise- und im jetzigen Zeitpunkt als beachtlich wahrscheinlich erscheinen lassen würde.

E. 5.3

Dem Beschwerdeführer ist es demnach nicht gelungen, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass er in Afghanistan aktuell begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG haben muss. Die diesbezüglichen Erwägungen des BFM sind entgegen den Beschwerdevorbringen nicht zu beanstanden. Es erübrigt sich, auf weitere Beschwerdevorbringen oder die beigebrachten Beweismittel detaillierter einzugehen, weil sie am Ergebnis nichts ändern können. Das BFM hat das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733 m.H.a. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 6.3

Der Beschwerdeführer wurde vom BFM in der angefochtenen Verfügung wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig in der Schweiz aufgenommen, weshalb sich weitere Erörterungen erübrigen.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 8.1

Der Beschwerdeführer ist im vorliegenden Verfahren zwar unterlegen und wäre kostenpflichtig (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Vorliegend ist jedoch zu berücksichtigen, dass auf Beschwerdeebene eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geheilt worden ist, was praxismässig dazu führt, dass dem Beschwerdeführer keine Kosten aufzuerlegen sind (vgl. BVGE 2008/47).

E. 8.2

Dem Beschwerdeführer ist aus dem gleichen Grund eine Parteientschädigung zuzusprechen, für deren Festsetzung Art. 5 VGKE sinngemäss gilt (Art. 15 VGKE). Die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers hat keine Honorarnote zu den Akten gereicht. Das Bundesverwaltungsgericht verzichtet auf die Einholung einer solchen und setzt die Entschädigung gestützt auf die Akten fest (Art. 14 VGKE). Unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundsätze der Art. 7 ff. VGKE ist dem Beschwerdeführer eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 300.- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteueranteil) zuzusprechen (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.